



GSI Steinböden | Leimbacher Weg 33 | 51109 Köln

**GSI Steinböden GmbH & Co. KG**

Leimbacher Weg 33 51109 Köln

Telefon +49 (0) 221 42 29 19 92

Telefax +49 (0) 221 84 16 80

[www.gsi-steinboeden.de](http://www.gsi-steinboeden.de)

[info@gsi-steinboeden.de](mailto:info@gsi-steinboeden.de)

## Leistungsbedingungen der GSI Steinböden GmbH & Co. KG

### 1. Allgemeines

Unseren Preisen liegen die heute gültigen Tarife und Löhne zugrunde.

Unser Angebot ist freibleibend.

Unserem Angebot liegt zugrunde die Ausführung zu ebener Erde, auf freier Fläche, in einem Zuge, ohne Unterbrechung und daß alle Materialien auf einer bereits bauseits befestigten Straße mit LKWs bis zur Verwendungsstelle (Einbaustelle der Platten bzw. Stufen) transportiert werden können. Wir setzen eine Durchfahrts Höhe der Einfahrtstore von 4,80 m voraus.

Unsere Preise verstehen sich für Arbeiten auf lotrecht hergerichteten, geeigneten Wänden und ebenen, besenrauheten Unterböden ohne Zementschlempe in entsprechender Höhe. Beim Vorfinden von Zementschlempe muß diese bauseits abgestrahlt / abgefräst werden.

Wir führen Betonwerksteinarbeiten aus gemäß DIN 18333 und entsprechend den Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Beton- und Fertigteilindustrie e.V. (Merkblatt Ausgabe Juni 1994). Für die Qualitätsbewertung unserer Leistung legen wir den Passus der DIN 18166 Abs. 4.2.6 zugrunde.

Wir führen Asphaltplattenarbeiten aus gemäß der DIN 18354. Für die Qualitätsbewertung legen wir den Passus der DIN 18166 Abs. 4.2.6 zugrunde.

Bei Treppenstufen erlauben wir uns den Hinweis, dass das Beiputzen der Treppenwangen im Bereich der Stufenköpfe in unserem Angebot nicht enthalten ist.

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der VOB Teil B sowie der einschlägigen DIN, die wir Ihnen auf Verlangen aushändigen.

### 2. Bauseitige Voraussetzungen

Erstellung und Unterhaltung der Zufahrtswege, Lagerplätze, Treppen und Gerüste.

Bereitstellung eines freien, besenreinen, tragfähigen und rißfreien Betonbodens mit stark aufgerauhter Oberfläche ohne Lehmrückstände.

Bereitstellung einer ausreichenden Arbeitsbeleuchtung, Mitbenutzung der im oder ab Bau vorhandenen Wasser-, Gas- und Stromanschlüsse.

Alle Maßnahmen für die Weiterarbeit bei niedrigen, die Leistung gefährdenden Temperaturen (mindestens 5 °C). Zur Verfügung stellen eines geeigneten Aufenthaltsraumes und eines geeigneten Lagerraumes im Bau.

### 3. Güte und Maßbestimmung

Die dem Antrag zugrunde liegenden Materialien entsprechen den Güte- und Maßbestimmungen der Deutschen DIN-Normen. Bei nicht genormten Stoffen gelten die amtlichen Zulassungsbedingungen. Materialien, für die mehrere Güteklassen bestehen, werden - falls nicht ausdrücklich anders ausgeschrieben - in der besten handelsüblichen Güteklasse angeboten.



Bei keramischem Material können aufgrund seiner Eigenart Glasurrisse und Farbabweichungen auftreten. Diese Erscheinungen beeinträchtigen nicht die Güte des Belages und begründen keine Mängelrüge.

Natursteine unterliegen natürlichen Farb- und Strukturschwankungen. Trübungen, Adern sowie Poren, Einsprengungen, Quarzadern und sonstige natürliche Abweichungen können daher keinen Anlass zu Beanstandungen geben.

**4. Nutzung der Bodenbeläge**

Bodenbeläge werden bis zur Begehbarkeit und bis zur Befahrbarkeit von uns abgesperrt. Wird vom Auftraggeber eine vorzeitige Benutzung durch Dritte gestattet oder verlangt, so trägt der Auftraggeber die Gefahr für Beschädigungen bzw. Verunreinigungen der Bodenbeläge.

Verlangt der Auftraggeber besondere Schutzmaßnahmen, so sind diese zu fordern und besonders zu vergüten, ggf. muß der Auftraggeber eine spezielle Abdeckung der Bodenbeläge beauftragen.

**5. Gewährleistung**

Wir übernehmen die Gewähr, daß unsere Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und den zu diesem Zeitpunkt anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die Gewährleistung beträgt, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme, vier Jahre (§ 13 VOB/B).

Die Gewährleistung wird abgelehnt, wenn die Mängel auf fehlerhafte Leistungen anderer Handwerker zurückzuführen sind, die ohne besonderes Fachwissen nicht ersichtlich waren, oder wenn die Arbeiten trotz schriftlich vorgebrachter Bedenken des Auftragnehmers auf Anordnung des Bauherrn oder der Bauleitung ausgeführt wurden.

Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob unsere Leistungen den zugesicherten Eigenschaften und den zum Zeitpunkt der Abnahme anerkannten Regeln der Technik entsprechen, soll ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das fragliche Gewerk, der gemeinsam gewählt wird und dessen Entscheidung maßgebend ist, entscheiden. Die Kosten des Sachverständigen hat die unterliegende Seite zu tragen.

**6. Abnahme**

Falls von keinem der Vertragspartner eine förmliche Abnahme verlangt wird, gilt die Leistung spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung bzw. 6 Werktage nach Beginn der Benutzung als abgenommen.

Vorbehalte wegen sichtbarer Mängel sind spätestens zu diesem Abnahmetermin geltend zu machen (§ 12 VOB/B).

**7. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für unsere Forderungen und Gerichtsstand ist in jedem Falle - soweit dies gesetzlich zulässig ist - Köln.



#### 8. **Eigentumsvorbehalt**

An dem von uns übergebenen Leistungsgegenstand behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich, den von uns unter Eigentumsvorbehalt übergebenen Leistungsgegenstand an Dritte nur in der Weise weiterzugeben, daß wir Vorbehaltseigentümer bleiben. Sofern der Vertragspartner aus geschäftlichen Interessen den Leistungsgegenstand weitergeben will, ohne daß unser Vorbehaltseigentum bestehen bleibt, ist er von der obigen Verpflichtung entbunden, wenn er selbst einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. In diesem Fall tritt er bereits jetzt seine eigenen Rechte und seine eigenen Forderungen gegen den Dritten in Höhe des Kaufpreises oder Werklohnanspruchs nebst eventueller Zinsen und Kosten ab. Er verpflichtet sich, dieses Recht und seine Forderungen für uns ausgesondert zu halten und den Erlös bis zur Höhe unseres Kauf- bzw. Werklohnanspruchs nebst eventueller Zinsen und Kosten an uns weiterzuleiten; wir sind nach unserer Wahl auch zum Einzug ermächtigt.

Sollte unser Eigentumsvorbehalt durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung oder ähnliches erlöschen, so tritt anstelle unseres Eigentums die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung. Hierzu tritt der Vertragspartner uns schon jetzt ihm etwa entstehende Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand, oder soweit sich Forderungen oder sonstige Rechte daraus ergeben, diese in Höhe unseres Kaufpreises bzw. unserer Werklohnforderung einschließlich Zinsen und Kosten ab.

Ebenfalls tritt er uns jetzt schon seinen vertraglichen Zahlungsanspruch gegenüber eventuellen Auftraggebern, denen er unsere Ware oder Leistung weitergibt, in Höhe unseres Kaufpreises bzw. unserer Werklohnforderungen einschließlich Kosten und Zinsen ab.

Sollten uns mehrere Forderungen gegen den Vertragspartner zustehen, so erlischt unser Eigentumsvorbehalt sowie unsere Rechte aus der Abtretung nicht schon dann wenn der Auftraggeber den Kaufpreis oder Werklohn gezahlt hat, sondern erst wenn alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ausgeglichen sind und ein Saldoausgleich erfolgt ist.

Übersteigt der Wert des uns zur Sicherung dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes bzw. die uns abgetretenen Forderungen oder Rechte unsere Gesamtforderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine den vorstehenden Vereinbarungen widersprechenden Verträge oder Abmachungen mit Dritten zu treffen.

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Rechnungen abzutreten. Weiterhin sind wir berechtigt, Barsicherheiten durch Bankbürgschaften abzulösen; Sicherheiten können erst dann eingezogen werden, wenn der behauptete Mangel und dessen Zuweisung uns nachgewiesen ist.

#### 9. **Schlußbemerkung**

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so führt dies nicht zur Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bedingungen oder Bestimmungen.

Köln, 01.05.07